

– viele Leser im Jahre 1934²³ mit einer Liste von nicht weniger als 18 Kirchen, an denen deutsche Könige Kanonikats-Pfründen hatten oder haben sollten, und beeindruckte durch die originelle Darbietung zumal der religiösen Seite der Sache so, daß Kritik²⁴ jedenfalls in bezug auf die Lesung nicht aufkam. Die Überraschung wurde dogmatisiert²⁵, so auch der seinem Schüler Lichius²⁶ wohl vorgegebene Satz (S. 140): „War der König zum Weihnachtsfeste in Aachen oder wohl auch an einem anderen Orte, so durfte er in Stellvertretung des Diakons im Chordienst am Weihnachtsfest die siebente Lektion der Matutin ... singen ...“ Mit Rückführung der Lectio auf den königlichen Kanonikat hatte Schulte einen Vorgänger in H. Nottarp, der 1925 von Aachen, Köln, Utrecht und Rom-S. Peter geschrieben hatte: Wenn der König in die betreffende Kirche kam, „legte er das geistliche Gewand an und fungierte dort ...“; dann, als „wiederholt berichtet“: weihnachtliche Lesungen²⁷.

Die Angaben von Nottarp, Lichius und Schulte erwecken nun die Suggestion ehrwürdigen Alters auch angeblicher „kaiserlicher Feiern“ mit königlicher Lesung. Ist die ganze, so oft nachgeschriebene, auch ergänzte Darlegung Schultes problematisch, so sind jedenfalls die religiös-liturgischen Folgerungen nichts als fromme Theorie, und für die seit 1925 (Nottarp) oft wiederholte Behauptung von dem das Evangelium lesenden königlichen Kanoniker gibt es nicht den Schatten eines Beweises.

²³⁾ (wie Anm. 21) S. 137–177.

²⁴⁾ Vorsichtige Kritik durch H. W. Klewitz, *Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert*, AUF 16 (1939) bes. S. 135, wo der „keineswegs auf Deutschland beschränkte“ Königskanonikat als Erweiterung des königlichen Anteils am Kirchengut gewürdigt wird statt als bloßes „Denkmal der religiösen Gesinnung der Könige und Kaiser, der innigsten Verschmelzung weltlicher Macht und religiöser Gesinnung“. Im übrigen ist das ganze von Schulte zu herrschender Meinung gemachte Phänomen problematisch und bedarf der Neubearbeitung, nicht nur wegen der Institution, sondern auch wegen der von Schulte eingebrachten anachronistischen Frömmigkeitsvorstellungen.

²⁵⁾ So von Biehl (wie Anm. 14) S. 100 – Vorsichtig R. Bauerreiss, *Kirchengeschichte Bayerns 2* (1950) S. 184: „Bei den großen Liturgien an Ostern (!) und Weihnachten mochte er, der Kanoniker-König, besondere Vorrechte haben, die noch einer gründlichen Untersuchung wert sind. So durfte er die zweite (muß heißen: die erste) Lektion der 3. Nokturn der Weihnachts-Mette beten wegen zu treffenden Inhalts *Exiit* ...“.

²⁶⁾ H. Lichius, *Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit*, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 37 (1915) S. 106.

²⁷⁾ H. Nottarp, *Ehrenkanoniker und Honorarkapitel*, ZRG Kan. 14 (1925) S. 189 F.